

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 23 (1973)

Heft: 4

Buchbesprechung: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte. Bd. 1: Mittelalter (1100-1500). Die gelehrten Rechte und die Gesetzgebung [hrsg. v. Helmut Coing]

Autor: Burmeister, Karl Heinz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte. Bd. 1: Mittelalter (1100–1500). Die gelehrten Rechte und die Gesetzgebung. Hg. v. HELMUT COING. München, C. H. Beck, 1973. XXIV, 911 S.

Das Handbuch stellt sich die Aufgabe, einen Überblick über die Quellen herzustellen, um einen Ausgangspunkt für die Erforschung der teilweise vernachlässigten Privatrechtsgeschichte zu schaffen. «Es bietet keine Geschichte der rechtlichen Institutionen; aber es ist auf der anderen Seite mehr als eine Bibliographie. Geboten werden eine Übersicht und eine wissenschaftliche Einführung in das historische Quellenmaterial, das uns für die Entwicklung des Privatrechts in der neueren Zeit zur Verfügung steht. Damit hat die Arbeit ihr eigenes Gewicht; sie ist eine Quellen- und Literaturgeschichte des juristischen Unterrichts, der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtswissenschaften» (S. 4).

Damit sind die Stichworte für die Gliederung gegeben: in dem angegebenen zeitlichen und räumlichen Rahmen gelangen zur Darstellung in einem den Schwerpunkt bildenden ersten Teil die Wissenschaft (Helmut Coing, Die juristische Fakultät und ihr Lehrprogramm; Peter Weimar, Die legistische Literatur der Glossatorenzeit; Norbert Horn, Die legistische Literatur der Kommentatoren und die Ausbreitung des gelehrten Rechts; Knut Wolfgang Nörr, Die kanonistische Literatur), im zweiten Teil die Institutionen (Gunter Gudian, Die grundlegenden Institutionen der Länder; Winfried Trusen, Die gelehrte Gerichtsbarkeit der Kirche; Armin Wolf, Das öffentliche Notariat), im dritten Teil die Gesetzgebung (Armin Wolf, Die Gesetzgebung der entstehenden Territorialstaaten; Hansjörg Pohlmann, Die Quellen des Handelsrechts; Knut Wolfgang Nörr, Die Entwicklung des Corpus iuris canonici) und im vierten Teil die Rechtssprechung (Gero Dolezalek und Knut Wolfgang Nörr unter Verwendung der hinterlassenen Materialien von Carl Blell, Die Rechtssprechungssammlungen der mittelalterlichen Rota). Das von dieser Konzeption her wie auch von der drucktechnischen Gestaltung hervorragend angelegte Werk erfüllt in seiner grossen Übersichtlichkeit und gedrängten Darstellung alle Forderungen, die an ein solches Handbuch zu stellen sind. Es wird zudem durch über 50 Seiten Register bestens erschlossen, es sei denn, dass für manche Fragestellung das Fehlen eines Rechtsquellenregisters als Mangel empfunden werden könnte.

Eine solche zusammenfassende und zugleich weiterführende Darbietung des gegenwärtigen Forschungsstandes, die sich weiters noch als ein Gemeinschaftswerk namhafter Gelehrter darstellt, bietet nur schwer Ansatzpunkte zu einer wirklich aufbauenden Kritik. Im Hinblick auf die noch ausstehenden Bände, deren baldiges Erscheinen dringend zu wünschen ist, darf vielleicht zunächst auf einige, wenn auch geringfügige redaktionelle Mängel hingewiesen werden, die künftig besser vermieden werden sollten. So fällt auf, dass in den immerhin sehr reichhaltigen bibliographischen Angaben die Erscheinungsorte mehr oder weniger wahllos in deutscher oder lateinischer

Sprache oder in einer anderen Fremdsprache angegeben werden. Es ist wenig sinnvoll, neben einen flämischen Buchtitel «Bruxelles», neben einen französischen aber «Leuven» zu schreiben (S. 423). Die Verfasseramen sollten stets voll angegeben werden, nicht aber teils voll, teils abgekürzt, teils überhaupt nicht (S. 291). Auch sollte man sich für eine Schreibweise eines Autors entscheiden, also etwa Cujas (hiezumuss es S. 862 heissen Jacques, nicht Jaques), nicht daneben Cujaz oder Cujacius; oder Jean Chappuis, nicht aber Jean Chappuis im Text und Johannes Chappuis im Index (der Verweis dort hat auf S. 846 zu lauten, nicht 845). Gerade einem Handbuch kommt die erzieherische Aufgabe zu, eine bestehende unerwünschte Uneinheitlichkeit im Schrifttum zu beseitigen. Gänzlich unverträglich mit den Zielsetzungen eines Handbuches sind aber Druckfehler in den Eigennamen; es muss heissen Karl Hans Ganahl (nicht Gahnal wie S. 288 und S. 289), Antonio Favaro (nicht Fadarowie S. 116); die S. 512 zitierte Abhandlung von Oswald Redlich heisst richtig «Siegelurkunde und Notariatsurkunde in den südöstlichen (nicht süddeutschen) Alpenländern».

Trotz der grossen Fülle der angezeigten Quellen und Literatur ist doch die eine oder andere wichtige Ergänzung zu machen. Das gilt zunächst für den Nachweis der Freiburger Fakultätsstatuten, von denen man in dem zitierten Werk von Schreiber, I. Bd., S. 170–174 eine Inhaltsangabe (allerdings unter Berücksichtigung der Wiener Verhältnisse) findet; der Hinweis auf den Verlust der Matrikeln gilt demnach nur für das Statutenbuch; zumindest Teile des Inhaltes der Statuten sind jedoch bekannt. Auch die Rostocker Statuten sind in dem angegebenen Werk Geschichte der Juristen-Facultet, S. 4ff. publiziert, dessen Erscheinungsjahr (nicht wie S. 122 1744 ist, sondern) 1745 und 1746 ist. Zu Köln beziehungsweise zu Mainz ist nachzutragen: Gotthold Bohne, Die juristische Fakultät der alten Kölner Universität in den beiden ersten Jahrhunderten ihres Bestehens, Festschrift zur Erinnerung an die Gründung der alten Universität Köln im Jahre 1388, Köln 1938, S. 109–236 und Leo Just, Die juristische Fakultät der alten Universität Mainz, Jahrbuch der Vereinigung «Freunde der Universität Mainz» 1964, S. 28–41. Zu Leipzig fehlt Emil Friedberg, Die Leipziger Juristenfakultät, Ihre Doktoren und ihr Heim, 1409–1909, Leipzig 1909, eine immerhin jüngere und überarbeitete Fassung der angegebenen Arbeit «Das Collegium iuridicum» desselben Autors. Bei aller Achtung vor Hermann Keussen und seiner Kölner Matrikeledition bleibt nicht ersichtlich, warum nicht alle Matrikelausgaben, wenigstens aber doch die von Heidelberg (Gustav Toepke) und Basel (Hans Georg Wackernagel) aufgeführt worden sind. Wünschenswert wäre auch gewesen, unter den Quellen Hinweise auf die Existenz (und Zeitspanne) einer *Matricula facultatis iuridicae* zu finden. Was die ausserdeutschen Universitäten angeht, so befriedigt der stereotype Hinweis auf Rashdall nur wenig, wie generell die Verweise auf Bestehendes häufig stärker hervortreten als es einem Handbuch dienlich sein kann. So hätten etwa zu Krakau Wladislaus Wislocki, *Acta Rectoralia Almae Uni-*

versitatis Studii Cracoviensis, 1. Bd., 1469–1537, Krakau 1893/07 und Casimir Morawski, Histoire de l'université de Cracovie, Moyen Age et Renaissance, 3 Bände, Paris-Krakau 1900/05 erwähnt werden müssen. Ebenso vermisst man zum Beispiel Giuseppe Pardi, Titoli dottorali conferiti dallo studio di Ferrara, Lucca 1901, Reprint Bologna 1970 oder die Acta graduum academicorum Gymnasii Patavini, 1406–1450, bearb. v. G. Zonta und G. Brotto, Padua 1922; 1451–1500 von E. Martellozzo Forin (in Vorbereitung).

Neben diesen formalen und bibliographischen Fingerzeigen sind auch sachliche Bemerkungen anzubringen. Das ist schon dadurch bedingt, dass die Verfasser in weiten Teilen dieses Buches sich nicht damit begnügen konnten, einen Forschungsstand zu referieren, sondern rechtshistorisches Neuland erschliessen mussten. Das gilt insbesondere für die Darstellung der juristischen Fakultät oder das öffentliche Notariat. Vielleicht geht die grundlegende Darstellung der juristischen Fakultät, die als die erste geschlossene Arbeit zu diesem Thema überhaupt gelten darf, etwas zu stark von der Einheitlichkeit des Unterrichtssystems aus; zumindest für die spätere Zeit (15. Jahrhundert) muss stärker differenziert werden. Auch ist es missverständlich, dass «das Notariat von Italien rasch ... in die Alpenländer gelangte» (S. 506); die Forschungen von Otto P. Clavadetscher haben gezeigt, dass das beispielsweise für Graubünden, die südlichen Täler ausgenommen, nicht gilt. Auch die soziale Aufwertung des Notars erscheint durch die Nennung von Zasius, Peutinger oder Brant überbetont (S. 509); denn «profilierte Köpfe» wurden diese eigentlich erst dadurch, dass sie aus dem Kreis der Notare ausschieden und andere Aufgaben übernahmen.

Insgesamt darf das Werk als eine epochale Leistung angesehen werden, das auf Jahrzehnte hin Ausgangspunkt und unentbehrliches Hilfsmittel aller Studien zur europäischen Privatrechtsgeschichte sein wird. Es dürfte sich daher auch sehr bald zeigen, dass eine Intensivierung dieser Studien, wie sie in der Absicht dieses Werkes liegen, Wirklichkeit werden wird. Zugleich wird man die grundsätzliche Bedeutung dieses Werkes auch darin zu sehen haben, dass im grossen Stil eine zeitgenössische Tendenz in der Rechtsgeschichte zum Durchbruch gelangt, der die Zukunft gehört, nämlich die Beseitigung der Schranken, wie sie zwischen Kanonistik, Romanistik und Germanistik aufgerichtet wurden. Auch insoferne ist das Handbuch von Helmut Coing als ein Meilenstein in der deutschen und europäischen Rechtsgeschichte zu betrachten.

Bregenz

Karl Heinz Burmeister